Erscheint täglich
früh 6½ Uhr.
Redaction und Expedition
Johannesgasse 8.
Sprechstunden der Redaction:
Vormittags 10—12 Uhr.
Nachmittags 5—6 Uhr.
Für die Rückgabe eingesandter Manuscripte macht sich die Redaction nicht verbindlich.
Annahme der für die nächstfolgende Nummer bestimmten Inserate an Wochentagen bis 3 Uhr Nachmittags, an Sonn- und Festtagen früh bis ½9 Uhr.
In den Filialen für Inf.-Annahme:
Otto Klemm, Universitätsstraße 1,
Louis Lösche,
Katharinenstr. 23 part. u. Königsplatz 7,
nur bis ½3 Uhr.

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Auflage 19,730.
Abonnementspreis viertelj. 4½ Mk.
incl. Bringerlohn 5 Mk., durch die Post bezogen 6 Mk. Jede einzelne Nummer 20 Pf.
Belegexemplar 10 Pf.
Gebühren für Extrabeilagen (in Tageblatt-Format gefalzt) ohne Postbeförderung 50 Mk. mit Postbeförderung 60 Mk.
Inserate 6gespaltene Petitzeile 20 Pf.
Größere Schriften laut uns. Preisverzeichniß. Tabellarischer u. Ziffernsatz nach höherem Tarif.
Reclamen
unter dem Redactionsstrich die 4gespalt. Zeile 50 Pf., vor den Familiennachrichten die 6gespaltene Zeile 40 Pf.
Inserate sind stets an die Expedition zu senden. — Rabatt wird nicht gegeben.
Zahlung praenumerando oder durch Postnachnahme.

№ 359. Sonnabend den 25. December 1886. 80. Jahrgang.

Zur gefälligen Beachtung.

Unsere Expedition ist morgen
Sonntag, den 26. December, Vormittags nur bis ½9 Uhr
geöffnet.

Expedition des Leipziger Tageblattes.

Amtlicher Theil.

Bekanntmachung.

Mit Rücksicht auf die in den letzten Tagen durch die Störungen im Eisenbahnbetriebe veranlaßten **erheblichen Stockungen im Postverkehr** werden, um die **Auflieferung und Ausgabe von Postsendungen jeder Art möglichst zu erleichtern, die Postschalter (Annahme- und Ausgabestellen) bei sämmtlichen Postanstalten in Leipzig und in den Vororten von Leipzig am ersten und am zweiten Weihnachtsfeiertage wie an den Wochentagen geöffnet sein.**

Leipzig, 23. December 1886.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.
Walter. Brdt.

Bekanntmachung.
Neujahrs-Briefverkehr.

Zur Förderung und Erleichterung des Neujahrs-Briefverkehrs ist es gestattet, Briefe, Postkarten und Drucksachen, deren Bestellung **in Leipzig und in den Vororten von Leipzig** durch die Post am **1. Januar k. J. früh** gewünscht wird, bereits **vom 26. December ab zur Einlieferung zu bringen.**

Der Absender hat derartige Briefe rc., **welche einzeln durch Postwerthzeichen frankirt sein müssen,** in einen Briefumschlag zu legen und diesen mit der Aufschrift zu versehen:

„Hierin frankirte Neujahrsbriefe für den Ort.
An das Kaiserliche Postamt 1 in Leipzig."

Solche Umschläge (Packete) mit Neujahrsbriefen rc. können entweder an den Postschaltern abgegeben, oder, soweit es der Umfang gestattet, in die Briefkasten gelegt werden. Die sämmtlichen den Umschlägen rc. entnommenen Briefe u. s. w. erhalten Seitens des Postamts 1 in Leipzig den Stempel vom 31. December 6—7 Uhr Nachmittags.

Ausdrücklich wird bemerkt, daß die Einrichtung sich lediglich **auf die in Leipzig verbleibenden, bez. nach den Vororten von Leipzig bestimmten Briefe** rc. erstreckt.

Es wird ersucht, von dieser Einrichtung, welche der störenden Masseneinlieferung von Stadtbriefen am Sylvesterabend zu steuern bezweckt und der ordnungsmäßigen Abwickelung des gesteigerten Briefverkehrs beim Jahreswechsel überhaupt zu gut kommt, einen möglichst umfangreichen Gebrauch zu machen.

Leipzig, den 18. December 1886.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.
Walter. Brdt.

Bekanntmachung.

Nachdem Herr Heinrich William Justinus **Steinmetz**, Apothekenbesitzer, Burgstraße 2, III. hier, die auf ihn gefallene Wahl zum Armenpfleger im 6. Districte angenommen hat, ist derselbe am 26. November a. c. durch Herrn Districtsvorsteher Archidiakonus Dr. Suppe in dieses Amt eingewiesen worden.

Leipzig, den 22. December 1886.

Das Armendirectorium.
A. R. 1012. Ludwig-Wolf. R.

Bekanntmachung
für die Herren Vormünder.

Die bei dem unterzeichneten Königlichen Amtsgericht in Pflicht stehenden Herren Vormünder werden hiermit veranlaßt, die wegen ihrer Pflegbefohlenen zu erstattenden Erziehungsberichte bis

zum 31. Januar 1887

anher einzureichen.

Formulare zu diesen Berichten sind in dem **Amtsgerichtsgebäude,** Zimmer Nr. 79, 85, 94 und 107 zu erhalten.

Bei der Ausfüllung der gedachten Erziehungsberichte **ist** aber neben vollständiger Beantwortung der vorgedruckten Fragen noch weiter und zwar:

a. bei ehelich geborenen Pflegbefohlenen **der volle Name,** Stand, Wohnort und das Todesjahr des verstorbenen Vaters anzugeben,
b. bei unehelich **Geborenen sind die Worte beizufügen: „unehelich geboren".**

Auch wollen die Herren Vormünder etwa eintretende Wohnungsveränderungen hier zur Anzeige bringen.

Leipzig, den 14. December 1886.

Königliches Amtsgericht, Abtheilung V.
Mannsfeld. Gdt.

Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 22. April dieses Jahres machen wir hierdurch die Herren Aerzte darauf aufmerksam, daß sie über die im laufenden Jahre ausgeführten Impfungen für jeden Ort, in welchem sie solche Impfungen vorgenommen haben, eine besondere Liste nach den Formularen V, VI und VII, und zwar in allen Rubriken vollständig ausgefüllt, aufzustellen und bis spätestens zum 10. Januar 1887 ohne jede weitere Aufforderung an unsere Impfexpedition — Stadthaus, 2. Etage, Zimmer Nr. 115 — einzureichen haben, widrigenfalls nach Ablauf dieses Tages unnachsichtlich gegen Säumige mit der in § 15 des Gesetzes angedrohten, nach Befinden bis zu 100 ℳ ansteigenden Geldstrafe vorgegangen werden wird.

Leipzig, am 21. December 1886.

Der Rath der Stadt Leipzig.
VIIIb, 3053. Dr. Georgi. Fröblich.

Bekanntmachung,
die Anmeldung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen zur Ortskrankencasse betreffend.

Nachdem innerhalb der mittelst Bekanntmachung vom 13. dieses Monats eingeräumten Frist Einwendungen von betheiligter Seite nicht erhoben worden sind, so werden die in **land- oder forstwirthschaftlichen** Betrieben der unten verzeichneten Gemeinden, beziehentlich Gutsbezirke beschäftigten Personen hiermit endgültig der **(gemeinsamen) Ortskrankencasse für Leipzig und Umgegend** zugewiesen.

Nach den für diese Bezirke erweiterten Statuten beginnt zwar die **Versicherungspflicht** erst mit Beginn des nächsten Jahres, die Verpflichtung der **Arbeitgeber zur Anmeldung** ihres Personals dagegen **sofort.**

Die Herren Arbeitgeber (Besitzer, Pächter oder sonstige Leiter von Betrieben der Land- oder Forstwirthschaft) werden daher hierdurch aufgefordert, **ungesäumt** und spätestens **bis Ende dieses Monats** die von ihnen beschäftigten Personen gehörig zur Anmeldung zu bringen.

Wegen des Ortes wo, der Art und Weise wie solche zu bewirken ist, und wegen aller sonstigen die Meldepflicht betreffenden Bestimmungen wird auf die Bekanntmachung des unterzeichneten **Amtes vom 18. dieses Monats** verwiesen.

Leipzig, am 21. December 1886.

Der Rath der Stadt Leipzig.
(Krankenversicherungsamt).
Dr. Schmid. Schurlach.

Abtnaundorf, Anger-Crottendorf, Böhlitz-Ehrenberg incl. Barneck, Connewitz, Dölitz, Eutritzsch, Gautzsch, Gohlis, Großzschocher, Kleinzschocher, Lauer, Leutzsch mit Burgaue, Lindenau, Lößnig, Meusdorf, Möckern, Mölkau, Neureudnitz, Neuschönefeld, Neusellerhausen, Neustadt, Oetzsch mit Raschwitz, Paunsdorf, Plagwitz, Reudnitz, Schönau, Schönefeld, Schleußig, Sellerhausen, Stötteritz, Stünz, Thonberg, Volkmarsdorf, Wahren, Windorf und Zweinaundorf.

Hierüber Stadtgemeinde Leipzig.

Bekanntmachung.

Von den hier bestehenden eingeschriebenen bez. sonstigen Hilfscassen entsprechen u. a.

1) die Wolthersche Krankencasse,
2) „ Melchertsche Krankencasse,
3) „ Krankencasse Viederslust

den Veranstaltungen des § 75 in Verbindung mit § 6 des Gesetzes vom 15. Juni 1883 nicht.

Da nun die ad 1 und 2 erwähnten Cassen lt. Beschluß ihrer kürzlich abgehaltenen Generalversammlungen nicht gewillt sind, diese Mängel abzustellen, während die Casse ad 3 die Liquidation beschlossen hat, nimmt der unterzeichnete Verband Veranlassung, diejenigen Herren Arbeitgeber, bei denen sich versicherungspflichtige Mitglieder dieser Cassen in Beschäftigung befinden, darauf aufmerksam zu machen, daß dieselben nunmehr sofort auf dem vorgeschriebenen Wege mittelst vorschriftsmäßigen Formulares zur Anmeldung zu bringen sind.

Die unverzügliche Anmeldung ist deshalb nothwendig und gerechtfertigt, weil die Mitglieder gen. Cassen, soweit sie versicherungspflichtig sind, bez. in versicherungspflichtigen Betrieben beschäftigt werden, **schon jetzt der Ortskrankencasse angehören.**

Bei Nichteinhaltung der Anmeldepflicht treten die in §§. 49, 50 und 81 des Krankenversicherungs-Gesetzes in Verbindung mit der Bekanntmachung des Krankenversicherungsamtes **vom 18. ds. Mts.** angedrohten Nachtheile ein.

Leipzig, am 23. December 1886.

Der Verband der Ortskrankencassen zu Leipzig u. Umgegend.
Albert Brockhaus,
Vorsitzender.

Bekanntmachung.

Ein neues vervollständigtes Verzeichniß der Herren Cassenärzte der Ortskrankencassen ist erschienen und liegen Exemplare desselben in den sämmtlichen Meldestellen, sowie **bei der Ortskrankencassen-**Verwaltung zur Empfangnahme bereit.

Leipzig, den 22. December 1886.

Verband der Ortskrankencassen zu Leipzig und Umgegend.
Albert Brockhaus,
Vorsitzender.

Königliches Gymnasium.

Anmeldungen zur Osteraufnahme werden entgegengenommen Sonnabend den 8., Sonntag den 9. und Montag **den 10. Januar** von 11—1 Uhr. **Bei der Anmeldung ist das letzte Schulzeugniß** vorzulegen.

Leipzig, **am 24. December 1886.**

Dr. Richard Richter.

Steckbriefserneuerung.

Der **hinter den Maurer August Hübner aus Wilschütz unter** dem 18. September d. J. erlassene Steckbrief wird erneuert.

Schkeuditz, **den 18. December 1886.**

Königliches Amtsgericht.

Nichtamtlicher Theil.

Zur Militairfrage.

Der Zweifel, welcher seit der Vertagung des Reichstages aufgetaucht war, ob es möglich sein werde, auf der Grundlage des Antrages der Centrumspartei zu einer Verständigung mit dem Bundesrath zu gelangen, ist jetzt gehoben. Die „Nordd. Allgem. Ztg." hat die in dieser Beziehung verbreiteten Nachrichten als Erfindungen bezeichnet und erklärt, daß der Bundesrath an der Regierungsvorlage um jeden Preis festhält. Danach zieht also die Nichtannahme der Vorlage durch den Reichstag die Auflösung desselben unfehlbar nach sich. Es war nothwendig, daß darüber volle Klarheit bestand, sonst wären in dem Streben, eine Einigung herbeizuführen, Bemühungen aufgewendet worden, die heute als vollkommen nutzlos erscheinen. Unter diesen Umständen war die Commissionsberathung überflüssig, bereits am 5. December, nach der Rede Moltke's, war der Zeitpunct eingetreten für den Reichstag, sich schlüssig zu machen, ob er die Militairvorlage, so wie sie war, annehmen oder ablehnen wolle, es wäre dann die unerquickliche Commissionskomödie, in welcher der Abgeordnete Richter die Hauptrolle spielte, dem Lande erspart geblieben.

Aber die Regierungen wollten keinen Druck auf den Reichstag ausüben, die Entscheidung sollte aus seiner freien Entschließung hervorgehen, und dann stand auch die bisherige Uebung dem Wunsche der Regierungen entgegen, eine sofortige Abstimmung im Plenum des Reichstags zu verlangen. Diese Gründe sind beachtenswerth, aber es kam noch ein dritter Grund dazu, und das war die Rücksichtnahme auf den Eindruck, welchen ein so beschleunigtes Verfahren auf das Ausland hervorbringen konnte. Bei ohnehin gespannter Lage mußte Alles vermieden werden, was die Spannung noch zu erhöhen geeignet war, und deshalb war die Rücksicht auf das Ausland wohl bestimmend für die verbündeten Regierungen, der Commissionsberathung keine Hindernisse in den Weg zu legen. Kein gutes Vorzeichen für die Commissionsberathung war es aber, daß die Mitglieder der Commission Schwierigkeiten machten wegen Geheimhaltung der vertraulichen Mittheilungen des Kriegsministers, diese wurden dadurch mehr beschränkt, als in der Absicht der Kriegsleitung lag, da noch durch die Abwesenheit des Reichskanzlers oder seines Vertreters den Mittheilungen des Kriegsministers die Spitze gegen die betreffenden auswärtigen Mächte genommen wurde. Windthorst's Scharfsinn hatte diese Absicht alsbald erkannt und verlangte deshalb um so lauter, daß der Reichskanzler in der Commission erscheine.

Der Kriegsminister vermied die ihm von Windthorst gestellte Falle sehr geschickt durch die Erklärung: die Situation sei noch nicht so weit gereift, um von deutscher Seite her amtlich und öffentlich besprochen werden zu können und selbst der Reichskanzler würde, wenn er anwesend wäre, nicht mehr sagen können. Damit war wenigstens Rußland gegenüber zu erkennen gegeben, daß die Reichsregierung ihr Streben, den Frieden aufrecht zu erhalten, mit peinlichster Sorgfalt weiter verfolge. Andererseits aber hatte die Zurückhaltung der Regierung den Nachtheil, daß die Opposition dadurch sich zu der Annahme berechtigt glaubte, daß eine gegenwärtige ernste Gefahr für den Frieden nicht bestehe.

Inzwischen sind Ereignisse eingetreten, welche beweisen, daß die Lösung der vorhandenen Schwierigkeiten noch weit entfernt ist, gelungen zu sein. Weder besteht volle Klarheit über das Verhältniß Rußlands zu Oesterreich-Ungarn und zu Deutschland, noch über die Beziehungen zwischen Rußland und England. Das Zwiegespräch des russischen „Regierungsanzeigers" mit der „Norddeutschen Allg. Ztg." hat nur den Unterschied zwischen russischen Preßerzeugnissen, welche der Privateinwirkung unterliegen und solchen, welche von der Regierung ausgehen, hervorgehoben, ohne eine ausreichende Erklärung für denselben zu geben, und der Gedankenaustausch der „Morning Post" mit dem „Journal de St. Pétersbourg" hat gezeigt, daß der Zwiespalt zwischen Rußland und England größer geworden ist. Unter solchen Umständen ist eine baldige Lösung der bulgarischen Frage nicht zu erhoffen, und diese Frage ist es doch, welche die deutsche Reichsregierung veranlaßt hat, wenige Tage vor Einberufung des Reichstages einen Gesetzentwurf wegen Vermehrung des Präsenzstandes des Heeres um 41,000 Mann zu beschließen.

Die Hoffnung, daß sich die Lage klären und die Kriegsgefahr verschwinden werde, war nicht ausgeschlossen und diese Hoffnung ist auch heute noch nicht als gescheitert anzusehen, aber keinesfalls ist die Lage eine solche, daß die deutschfreisinnige und die Centrumspartei sich darauf zur Rechtfertigung ihrer Verschleppungstaktik berufen können. Die Reichsregierung hat alles gethan, um dem Reichstage den vollen Ernst der Lage zum Bewußtsein zu bringen, aber die Vertreter der Mehrheit haben nicht das hinreichende Verständniß für diese Bemühungen gezeigt, oder sie haben es nicht zeigen wollen. Die Sache bleibt dieselbe, die Beweggründe, welche die verbündeten Regierungen veranlaßt haben, die Erhöhung der Präsenz des Heeres beim Reichstage zu beantragen, bestehen unverändert fort, und die „Nordd. Allg. Ztg." hat dieser Thatsache im rechten Moment entsprechenden Ausdruck gegeben. **Die verbündeten Regierungen halten an der Militairvorlage um jeden Preis fest.**

Mit dieser Gewißheit begeht das deutsche Volk das Weihnachtsfest, und die Vertreter der Regierungsparteien werden nicht ermangeln, die Zwischenzeit bis zum Wiederzusammentritt des Reichstages zu benutzen, um in den Kreisen der Wähler volles Verständniß über die wahre Sachlage zu verbreiten. Diese Wirkung zu erreichen, wird es nur sehr geringer Mühe bedürfen, weil die Gespanntheit der Lage und die Gefahren, welche dem Frieden drohen, in die Augen springen. Die Fragen, welche auf der politischen Tagesordnung Europas stehen, sind nicht der Art, daß sie von heute auf morgen gelöst werden können, sie sind auch nicht plötzlich aufgetaucht, sondern leiten ihren Ursprung aus einer weit zurückliegenden Vergangenheit her. Die Gegensätze, welche seit langer Zeit bestehen, die Wünsche von Völkern, die sich in ihren gegenwärtigen Verhältnissen nicht wohl fühlen, die Bestrebungen, welche über angebliche Sendungen gewisser Völker künstlich genährt worden sind, haben Leidenschaften erweckt und Bewegungen erzeugt, welche sich auf die Dauer nicht in Schranken halten lassen, und wenn auch der Zeitpunct ungewiß, an welchem die feindlichen Gegensätze zusammenstoßen werden, so ist es doch unzweifelhaft, daß es in nicht zu ferner Zukunft geschehen wird und muß.

Für diesen Fall muß Deutschland gerüstet dastehen und zwar so, daß die überhaupt erreichbare Bürgschaft für den Sieg durch den Umfang und die Vollkommenheit der Vorbereitung gegeben sein muß. Die verbündeten Regierungen haben die nöthigen Veranstaltungen getroffen, um diesen Zweck zu erreichen und deshalb ist dem Reichstage eine Vorlage zugegangen, welche dem Bedürfniß nur in der maßvollsten Weise Rechnung trägt, um die Leistungsfähigkeit des Volkes nicht über Gebühr anzuspannen. Niemand hegt Zweifel darüber, daß unsere Heereseinrichtungen vortrefflich sind und besser als die aller anderen Großmächte, aber die Gefahren, welche wir zu bekämpfen haben, erheischen auch eine außerordentliche, weit über das Maß des Gewöhnlichen hinausgehende Kriegsbereitschaft. Deshalb ist es nur weise Voraussicht, wenn die verbündeten Regierungen zu rechter Zeit eine den Umständen nach sehr mäßige Erhöhung unserer Truppenzahl beim Reichstage beantragten. Das Volk nimmt die Mehrbelastung, welche dadurch erfordert wird, gern und willig auf sich, da es weiß, daß sie zur Aufrechthaltung unserer gegenwärtigen Weltstellung nothwendig ist. Die Opfer, welche ein unglücklicher Krieg im Gefolge haben würde, stehen in gar keinem Verhältnisse zu den geringen Anforderungen, welche heute an die deutsche Volkskraft gestellt werden. **Vor die Wahl gestellt, ob Richter oder Moltke das richtige Verständniß für unsere militairischen Bedürfnisse hat, entscheiden wir uns ohne jedes Bedenken für Moltke.**

* * *

* Die „Norddeutsche Allgemeine Zeitung" enthält folgende vorstehend erörterte officiöse Note: „Verschiedene hiesige Zeitungen verbreiten folgende, der „Magdeb. Ztg." entnommene Notiz: „In parlamentarischen Kreisen erzählte man, daß der Reichskanzler auf eine telegraphische Anfrage nach Friedrichsruh sich gegen eine Auflösung des Reichstags ausgesprochen habe. Es scheint demgemäß, daß die Regierung sich der Hoffnung hingiebt, auf der zu erweiternden Grundlage des Centrumsantrages zu einer Verständigung mit dem Reichstage zu gelangen. Verschiedene Aeußerungen des Kriegsministers in der Militaircommission lassen ebenfalls eine solche erhoffen." — Wir sind in der Lage, diese Nachricht als eine willkürliche Erfindung zu bezeichnen, und können hinzufügen, daß in Regierungskreisen nirgendwo ein Zweifel an der Nothwendigkeit des Festhaltens an der Militairvorlage um jeden Preis besteht."

Weiter bemerkt das officiöse Blatt:

Der letzte und einzige Zweck, welchen die Militairvorlage hatte und den vernunftgemäß eine solche Vorlage überhaupt haben kann, ist der, das deutsche Reich sicher zu stellen gegen Gefahren, welche ihm von außen drohen können. Durch die Erreichung dieses Zwecks wird zugleich dem deutschen Volke die feste Zuversicht eingeflößt, daß durch die militairischen Einrichtungen die Wehrkraft der Nation in einer allen Anforderungen genügenden Weise organisirt ist.

Wenn ein Volk eine solche Zuversicht in allen seinen Gliedern hegt, dann wird in diesem Umstande für das wirthschaftliche Leben dieses Volkes ein mächtiger Impuls bestehen, und man braucht nur auf die Erfahrungen wirthschaftlich prosperirender Völker und Zeiten zu verweisen, um den hier angedeuteten Gedanken als richtig zu erkennen.

Dadurch aber, daß die Oppositionsparteien des Reichstags es verstanden haben, hinsichtlich der Militairvorlage die Entscheidung länger, als nöthig und wünschenswerth gewesen, hinauszuschieben, ist an die Stelle jener Zuversicht ein gewisser Zustand des Schwankens getreten, welcher auf die wirthschaftlichen Verhältnisse unmöglich günstig einwirken konnte. Die Wirkungen dieses Schwankens haben sich in Handel und Wandel bereits dadurch deutlich bemerkbar gemacht, daß jene Anzeichen einer kleinen Besserung, die in der Lage der Industrie sichtbar geworden war, in die entgegengesetzte Tendenz umgeschlagen sind, und daß die Nachrichten von diesem Gebiete schon jetzt ohne erkennbaren anderen Grund ungünstiger lauten, als noch vor Kurzem.

Wenn man aber diejenigen Verluste, welche ein derartiger Rückschlag für das gesammte Erwerbsleben im Gefolge hat, zusammenaddiren und ziffernmäßig zur Darstellung bringen könnte, so würde sich unzweifelhaft ergeben, daß der Betrag derselben weit hinausreicht über dasjenige, was die durch die Heeresvorlage geforderten neuen Aufwendungen gekostet haben würden.

Diejenigen also, welche, wie sie sagen, durchaus nicht etwa um des oppositionellen Princips willen, sondern behufs gründlicher Erörterung der finanziellen Belastung durch die Militairvorlage und der Frage, ob unser Volk für diese neue Belastung auch noch leistungsfähig sei, die Entscheidung über die Militairvorlage hinausschoben, das Sicherheitsbewußtsein ins Schwanken brachten und der beginnenden größeren gewerblichen Regsamkeit ein Ziel setzten, dürften dem Erwerbsleben Verluste zugefügt haben, welche weder durch die ihnen mögliche Sparsamkeit, noch durch andere von ihnen zu erwartende Leistungen ausgeglichen werden können.

Leipzig, 25. December 1886.

* Der dem Reichstage zugegangene Gesetzentwurf, betreffend die unter Ausschluß der Oeffentlichkeit stattfindenden Gerichtsverhandlungen, lautet:

Art. I. Die §§. 174 bis 176 des Gerichtsverfassungsgesetzes werden durch nachstehende Bestimmungen ersetzt: §. 174. Die Verkündung der Urtheilsformel erfolgt in jedem Falle öffentlich. §. 175. Ueber die Ausschließung der Oeffentlichkeit wird in nicht öffentlicher Sitzung verhandelt. Der Beschluß, welcher die Oeffentlichkeit ausschließt, muß öffentlich verkündet werden. Das Gericht kann den bei der Verhandlung anwesenden Personen die Geheimhaltung des Inhalts bestimmter Theile der Verhandlung besonders zur Pflicht machen, sofern von dem Bekanntwerden derselben eine Gefährdung der Staatssicherheit zu befürchten ist. Der Beschluß ist in das Sitzungsprotokoll aufzunehmen. §. 176. Der Zutritt zu öffentlichen Verhandlungen kann unerwachsenen und solchen Personen versagt werden, welche sich nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden, oder welche in einer der Würde des Gerichts nicht entsprechenden Weise erscheinen. Durch die Ausschließung der Oeffentlichkeit wird das aus der Dienstaufsicht fließende Recht, Gerichtsverhandlungen beizuwohnen, nicht berührt. Artikel II. Wer die nach §. 175 Absatz 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes ihm auferlegte Pflicht der Geheimhaltung durch unbefugte Mittheilung verletzt, wird mit Geldstrafe bis zu Eintausend Mark oder mit Haft oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft. Artikel III. Ueber Gerichtsverhandlungen, welche unter Ausschluß der Oeffentlichkeit stattgefunden haben, dürfen Berichte durch die Presse nicht veröffentlicht werden. Zuwiderhandlungen unterliegen der im Artikel II bestimmten Strafe.

In der Begründung wird ausgeführt, daß die bisherigen Bestimmungen über den Ausschluß der Oeffentlichkeit nach den Erfahrungen der letzten Jahre nicht genügen, um den in jenen Fällen von dem Gesetz beabsichtigten Schutz gegen das Bekanntwerden des Inhalts einer Gerichtsverhandlung thatsächlich wirksam zu machen. Dieser Theil der Motive stimmt überein mit dem dem Gesetzentwurf im vorigen Jahre beigegebenen; namentlich die Anspielung auf den Proceß Graef sind darin unverkennbar. Neu ist dagegen der Hinweis auf den Sarauw'schen Hochverrathsproceß, der zwar nicht genannt wird, der aber offenbar in folgender Stelle gemeint ist: „Es ist beispielsweise in einem unlängst vor dem Reichsgericht verhandelten Landesverrathsprocesse vorgekommen, daß trotz der besonderen Maßregeln, welche von Seiten des Gerichtshofes für die dringend erforderliche Geheimhaltung gewisser Theile der Verhandlung und insbesondere der Personen und Aussagen einzelner Zeugen getroffen waren, doch eine Reihe von Zeitungen noch während des Processes fortlaufende Berichte über den Inhalt der Verhandlungen und die Person der betreffenden Zeugen veröffentlichten. Derartige Publicationen müssen unter allen Umständen als unzulässig betrachtet werden. Wenn das Gericht durch seinen Beschluß ausgesprochen hat, daß der Inhalt der Verhandlung aus einem der im Gesetze vorgesehenen Gründe der allgemeinen Kenntniß zu entziehen ist, so darf nicht geduldet werden, daß dieser Anordnung durch das wirksamste von allen Mitteln öffentlicher Verbreitung direct entgegengehandelt werde."